

## **Antrag**

**der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau, Jens Patermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Befugnis des Bundeskriminalamtes zur Online-Durchsuchung aufheben**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Aufhebung der Befugnisse des Bundeskriminalamtes zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme (§ 20k des Bundeskriminalamtgesetzes) und zur Verwendung und Übermittlung solcher Daten (§ 20v BKAG) vorzulegen.

Berlin, den 7. Juli 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Die Bundesregierung soll einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Befugnis des Bundeskriminalamtes für die Durchführung der sog. Online-Durchsuchung gemäß § 20k des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) und die darauf aufbauenden Befugnisse zur Verwendung und Übermittlung der entsprechenden Daten gemäß § 20v BKAG aufhebt.

Die Befugnis zur Online-Durchsuchung durch das Bundeskriminalamt (§ 20 k BKAG) ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 (BVerfG, 1 BvR 370/07 vom 27.2. 2008) durch das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 3083) geschaffen worden. Daten, die gemäß § 20k BKAG erhoben worden sind, können verwendet und unter bestimmten Voraussetzungen an andere Stellen übermittelt werden (vgl. § 20v BKAG). Die Befugnis zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Weitere Verfahren beim Bundesverfassungsgericht gegen das BKAG sind anhängig.

Die sog. Online-Durchsuchung und die Verwendung und Übermittlung etwaiger Daten wird durch die Aufhebung der entsprechenden Befugnisnormen wieder unzulässig. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass die „verdeckte Online-Durchsuchung“ mangels einer besonderen Ermächtigungsgrundlage unzulässig ist (BGH, Beschluss vom 31. Januar 2007, StB 18/06). Die vor diesem Beschluss herrschende Praxis von Bundesbehörden, die Online-Durchsuchung ohne gesetzliche Grundlage durchzuführen, wurde damit für unzulässig erklärt.

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Die Online-Durchsuchung gehört wie der Große Lauschangriff und die sogenannte Vorratsdatenspeicherung zu den umstrittensten Befugnissen des Staates. Diese Eingriffsmaßnahmen in die Freiheitsgrundrechte der Menschen sind weiterhin sehr umstritten, weil sie das grundlegende Verhältnis des Staates zu den Grundrechtsträgerinnen und -trägern berühren.

Die grundrechtsintensive Eingriffsbefugnis zur Durchführung der Online-Durchsuchung ist aufzuheben. Die Norm hat sich praktisch als überflüssig erwiesen.

Seit Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über das Bundeskriminalamt (BKAG) im Januar 2009 wurde vom Bundeskriminalamt (BKA) kein einziger verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme gemäß § 20 k BKAG (sog. Online-Durchsuchung), beantragt oder vorgenommen (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 21. Mai 2010 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/1814).

Die öffentlichen Auseinandersetzungen um die Online-Durchsuchung und die strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts haben dazu geführt, dass das Bundeskriminalamt die Möglichkeit weniger eingriffsintensiver Ermittlungsmaßnahmen wahrgenommen hat - ohne dass die öffentliche Sicherheit gefährdet worden oder eine allgemeine Sicherheitslücke entstanden wäre.

Nur ein Bundesland, nämlich Bayern, hat bisher die rechtliche Voraussetzung zur Durchführung von Online-Durchsuchungen geschaffen. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde bisher in keinem Bundesland eine Online-Durchsuchung durch die Polizei vorgenommen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/1814).